

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **50 (1994)**

Heft 6

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Der deutsche Sprachdienst des Bundes und sein Architekt Werner Hauck

*Von Dr. Alfons Müller-Marzohl**

Erinnerungen und Bemerkungen zur Verleihung des Ehrendoktorats
an Werner Hauck durch die Juristische Fakultät der Uni Freiburg i. Ü.

Ein erheitertes Parlament beschließt lachend die Schaffung eines Sprachdienstes

Am 23. März 1966, in meinem dritten Parlamentsjahr, habe ich in einem Postulat die Schaffung eines «Sprachberatungsdienstes des Bundes» gefordert. Am 22. September des gleichen Jahres konnte ich es im Rat mündlich begründen. Mit Beispielen aus der Verwaltung habe ich im Bundeshaus und dann in den Medien anhaltende Heiterkeitserfolge erzielt. So zeigte sich das Parlament überaus erheitert, als ich ausführte:

«Ein sehr lehrreiches Beispiel bietet Artikel 2 des Gesetzes über den Kulturgüterschutz, das der Rat eben behandelt hat. Statt zu sagen, daß das Personal des Kulturgüterschutzes in seiner Tätigkeit nicht behindert werden dürfe, führt die Vorlage des Bundesrates aus: «Die Respektierung der Kulturgüter besteht im Unterlassen jeder Hinderung des Personals des Kulturgüterschutzes an der Ausübung seiner Tätigkeit.» – Man darf das Personal also nicht nur nicht in der Tätigkeit behindern, sondern auch nicht in der Ausübung der Tätigkeit. Analog müßte es also in der Bibel heißen: Das neunte Gebot besteht in der Unterlassung jeglichen Begehrens in bezug auf die Hausfrau des Nächsten.»

*Der Autor, von 1954 bis 1964 Schriftleiter des «Sprachspiegels», war von 1963 bis 1983 Mitglied des Nationalrates.